

Förderrichtlinie zur Projektförderung in der Stadtgemeinde Bremen

Gliederung

Nr. 1. Zweck und Rechtsgrundlage

Nr. 2 Gegenstand der Förderung

Nr. 3 Förderungsempfänger

Nr. 4 Förderungsvoraussetzungen

Nr. 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Nr. 6 Sonstige Förderbestimmungen

Nr. 7 Verfahren

Präambel

Es ist das übergeordnete Ziel bremischer Kulturförderung - auch im Sinne der Landesverfassung - für die Bürgerinnen und Bürger ein vielfältiges und großstadtangemessenes Kulturangebot vorzuhalten und dieses nachhaltig abzusichern. Ein attraktives und innovatives Kulturangebot im Bereich der freien Szene Bremens und ihrer Projekte ist wichtiger Teil des bremischen Kulturlebens, das zudem die internen Bindungskräfte der Stadtgesellschaft -auch durch niederschwellige Teilhabemöglichkeiten- stärkt sowie Bremens Attraktivität als touristische Destination stärkt. Das historisch gewachsene Kulturprofil Bremens, daraus abgeleitete Entwicklungsaspekte sind dabei ebenso in den Blick zu nehmen wie Innovation und Neues, die künstlerische Vielfalt, die kulturräumliche Ausgewogenheit, die Ausgewogenheit der Breiten- und Spitzenförderung sowie der künstlerischen und kulturellen Sparten und gegebenenfalls kulturpolitisch gesetzte Schwerpunkte der jeweiligen Förderperiode. Vor allem der freien Szene und frei arbeitenden Künstler/innen, die nicht fest an Einrichtungen gebunden sind, sollen Produktionen und öffentliche Präsentationen ermöglicht werden. Es bleibt der Deputation für Kultur vorbehalten, gegebenenfalls besondere Förderschwerpunkte festzulegen. Um Vielfalt und Qualität der freien Szene und der freien Künstler/innen sicherzustellen und kontinuierlich weiter zu entwickeln, wird auf ein ausdifferenziertes Fördersystem gesetzt, das den Charakter eigenständiger Förderlinie hat, aus denen jedoch kein Anspruch auf institutionelle Förderung erwächst. Die Vorgaben des Gendermainstreaming fließen in die Entscheidung über Projektförderanträge ein.

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Die Freie Hansestadt Bremen, Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen und Präsentationen mit Konzentration auf die nichtinstitutionell geförderte freie Szene Bremens, um die Vielfalt, Vernetzung, Qualität und das Entwicklungs- bzw. Innovationspotenzial der Kulturszene Bremens zu erhalten, zu stärken und zu entfalten.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind einzeln abgegrenzte und zeitlich befristete künstlerische und kulturelle Vorhaben.
- b) Kommerzielle, gewinnorientierte Projekte oder solche, die überwiegend unternehmerische Ziele wie z. B. Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebs verfolgen und Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter sind ausgeschlossen. Nichtkommerzielle Projekte der Kreativwirtschaft können nur gefördert werden, wenn sie klar abgrenzbar vom kommerziellen Betrieb sind. Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter (z. B. Jubiläen) sind ausgeschlossen.

2.1 Bereiche der Förderung

Eine Förderung ist möglich

- a) In den Sparten wie zum Beispiel Theater, Musik oder Bildenden Kunst
- b) für spartenübergreifende Projekte

2.2 Formen der Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch die unter 2.2.1 bis 2.2.3 beschriebenen Förderlinien. Mehrfache Förderungen durch unterschiedliche Förderlinien des Senators für Kultur für ein Projekt sind ausgeschlossen.

2.2.1 Förderlinie: Allgemeine Projektförderung

- a) Gegenstand der allgemeinen Projektförderung sind künstlerische und kulturelle Produktionen und Veranstaltungen von Akteuren und Akteurinnen aus dem Gesamtspektrum des Kunst- und Kulturbereichs.
- b) Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie KünstlerInnen- und Kulturgruppen.
- c) Die Förderdauer soll ein Jahr nicht überschreiten.

2.2.2 Förderlinie: Schwerpunktförderung

- a) Gegenstand der Förderung ist zum einen die Einzelförderung von Künstlern und Künstlerinnen im Bereich der Bildenden Kunst und zum anderen die Förderung besonders innovativer und herausragender künstlerischer bzw. kultureller Projekte, die sich vorrangig aber nicht ausschließlich wegen eines interdisziplinären und spartenübergreifenden Ansatzes auszeichnen.
- b) Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturgruppen.
- c) Die Förderdauer soll ein Jahr nicht überschreiten.

2.2.3 Förderlinie: Konzept- und Entwicklungsförderung

- a) Gegenstand der Konzept- und Entwicklungsförderung ist im Unterschied zu 2.2.1 und 2.2.2 insbesondere ein längerfristiger Prozess der künstlerischen Entwicklung und Konzeption, der einen mehrjährigen Schaffensprozess verlangt und mit einer öffentlichen Präsentation oder einer Projektreihe abschließt. Die Förderung soll insbesondere auf einen finanziellen

Impuls zur Planung und Durchführung von längerfristigen Konzepten und Projekten oder auf eine Verbesserung der Voraussetzungen, Fördermittel des Bundes oder sonstige Drittmittel beantragen zu können, gerichtet sein.

- b) Antragsberechtigt sind Künstler- und Künstlerinnen sowie KünstlerInnen- und Kulturgruppen
- c) Die Förderdauer ist auf max. drei Jahre begrenzt und soll mit einer Auswertung abschließen.

3. ZuwendungsempfängerInnen

Unbenommen von den Ausführungen in Ziffer 2 kann eine Förderung grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person erhalten, deren Wohn-/Geschäftssitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bremen ist.

Davon abweichend sind Förderungen auch möglich für Projekte in der Metropolregion Bremen/Oldenburg und von Netzwerken, an denen Bremen beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO). Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 VV zu § 44 LHO geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- b) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.
- c) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Eigene Mittel aus den mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

- a) Bei der Auswahl der Finanzierungsart ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien Hansestadt Bremen und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- b) Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als

- Anteilfinanzierung (s. Nr. 2.2.1 der VV zu § 44 LHO)
- Fehlbedarfsfinanzierung (s. Nr. 2.2.2 der VV zu § 44 LHO)
- Festbetragsfinanzierung (s. Nr. 2.2.3 der VV zu § 44 LHO).

- c) Eine Bewilligung einer Zuwendung zur Vollfinanzierung darf nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie Hansestadt Bremen möglich ist.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss oder einer Zuweisung.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung sind die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die für das Projekt zu erwartenden Einnahmen sowie der Eigenanteil und die Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen der Dokumentation ist der Zuwendungsempfänger dazu angehalten, die Anzahl der BesucherInnen, NutzerInnen etc. getrennt nach Alter und Geschlecht zu dokumentieren.

Weitere Zuwendungsbestimmungen sind unter der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aufgelistet.

7. Verfahren

Die Ausschreibung für Fördermittel erfolgt öffentlich und wird auf der Internetseite des Senators für Kultur zusammen mit den Fristen für die Einreichung von Anträgen und evtl. von der Deputation für Kultur festgelegten Schwerpunkten bekannt gegeben. In der Regel gibt es zwei Vergabe-Termine pro Jahr. Alle eingehenden Anträge werden geprüft, gegebenenfalls werden Nachbesserungen angefordert, und gelistet. Über Umfang und Höhe der Förderung wird im Bewilligungsverfahren (siehe 7.2) entschieden.

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf der Grundlage von schriftlichen Anträgen gewährt.

Das Antragsformular von der Internetseite des Senators für Kultur (<http://www.kultur.bremen.de>) ist zu verwenden. Der vollständig ausgefüllte Antrag muss innerhalb der veröffentlichten Frist mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen bei der Behörde des Senators für Kultur eingehen. Anträge, die nach der veröffentlichten Frist eingehen, werden bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für die nächste Entscheidung über Fördermittel berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Für alle Bewilligungen gilt, dass neben den in den VV zu § 44 LHO genannten Regelungen zu beachten ist, dass der Antragsteller sicherstellt, dass ein Mindestlohn gemäß dem derzeit geltenden Mindestlohngesetz eingehalten wird. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Auflage kann der Zuwendungsbescheid nachträglich auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht müssen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge Stunden- oder Lohnnachweise etc.) als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anordnung vorgelegt werden.

7.3 Bewilligungsverfahren, Projektmittelausschuss

Über die Vergabe der Projektmittel entscheidet die Deputation für Kultur. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung setzt die Deputation für Kultur einen Projektmittelausschuss ein.

Der Projektmittelausschuss tagt vor der Sitzung der Deputation für Kultur.

Der Senator für Kultur legt dem Projektmittelausschuss eine Liste der eingegangenen Anträge vor und spricht Empfehlungen zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die unterschiedlichen Förderformen und zur Förderung einzelner Projekte innerhalb der Förderformen aus. Dazu können vom Senator für Kultur Fachjurys eingesetzt werden.

Auf dieser Grundlage spricht der Projektmittelausschuss abschließend Empfehlungen für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die unterschiedlichen Förderlinien und über die zu fördernde Projekte aus, die der Deputation zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft erhalten diejenigen Projekte, für die der Beschluss der Deputation für Kultur eine Förderung vorsieht, bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid vom Senator für Kultur in entsprechender Höhe.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach VV zu § 44 LHO,

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß den VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis bis zum von der Behörde festgelegten Datum beim Senator für Kultur vorzulegen. Rechnungs- und Zahlungsbelege sind nur dann einzureichen, wenn sie gesondert angefordert werden. Alle Belege für Prüfungszwecke mindestens für 5 Jahre aufzubewahren sind.

Im Sachbericht sind die durchgeführten Aktivitäten und ihre Ergebnisse ausführlich darzustellen. Mögliche Abweichungen von der Planung sind durch den Zuwendungsempfänger genau zu dokumentieren und zu begründen.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie gilt bis zum 11. Mai 2021.